



Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

- Kirchenvorsteherschaften
- Pfarrämter

Frauenfeld, den 22. August 2023

Kreisschreiben

Nummer 612

Weisungen und Erläuterungen zu den Erneuerungswahlen der Kirchenvorsteherschaften, der Pflegerinnen oder Pfleger und der Mitglieder des Wahlbüros der Kirchgemeinde

I. Gesetzliche Bestimmungen

- Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 (RB 187.11)
- Verordnung des Evangelischen Kirchenrates zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht vom 20. August 2003 (RB 187.16)
- Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 (RB 161.1)
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 24. Juni 2014 (RB 161.11)
- Gesetz über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 (RB 131.1)

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Wahlen in der Gemeindeversammlung oder durch die Urne müssen - einen eventuellen zweiten Wahlgang eingeschlossen - spätestens am 5. Mai 2024 abgeschlossen sein. Nur so ist – nach Ablauf der Einsprachefrist von 10 Tagen – die Amtsaufnahme auf den 1. Juni 2024 gewährleistet.

Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft, der Präsident oder die Präsidentin, der Pfleger oder die Pflegerin, die Rechnungsprüfungskommission, das Wahlbüro sowie weitere, durch die Gemeinde zu wählende Beauftragte, für welche weder die Gemeindeordnung noch Gemeindebeschlüsse eine Urnenwahl vorsehen, können in der Gemeindeversammlung gewählt werden.



2. Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenwahl erfolgt auf der Grundlage eines nachgeführten und bereinigten Stimmregisters. Für die Stimmberechtigung gelten die kantonalen Bestimmungen. In kirchlichen Angelegenheiten sind zudem die 16- bis 18-jährigen sowie Ausländer und Ausländerinnen stimmberechtigt. Ausländische Mitglieder der Landeskirche mit melderechtlichem Wohnsitz im Kanton, die über eine ausländer- oder freizügigkeitsrechtliche Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügen, erhalten das Stimm- und Wahlrecht mit ihrer Anmeldung auf dem Einwohneramt der zuständigen Politischen Gemeinde.
3. Stimmberechtigten, welche nach der Zustellung der Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenwahl bis zum fünften Tag vor der Gemeindeversammlung oder dem Urnengang neu ins Stimmregister eingetragen werden, ist das Wahlmaterial nachträglich noch zuzustellen.

III. Wahl an der Gemeindeversammlung

1. Die Einladung zur Wahl an der Gemeindeversammlung erfolgt im Sinne von § 6 des Gesetzes über die Gemeinden mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Sie enthält die Traktandenliste, den Stimmrechtsausweis und allfällige Anträge der Kirchenvorsteherschaft.
2. Die Wahl der Kirchenvorsteherschaft, der Präsidentin oder des Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft, der Kirchenpflegerin oder des -pflegers ist geheim durchzuführen. Rechnungsrevisoren und Wahlbüro werden offen gewählt, wenn nicht ein Viertel der Stimmen den einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.
3. Jede Kirchgemeinde wählt aus dem Kreis ihrer Stimmberechtigten ein Wahlbüro. Von Amtes wegen obliegen die Leitung dem Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft, das Sekretariat der Aktuarin oder dem Aktuar der Kirchenvorsteherschaft. Das Wahlbüro muss mehrheitlich aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die nicht der Kirchenvorsteherschaft angehören. Sieht das Organisationsreglement (Gemeindeordnung) der Kirchgemeinde nichts Anderes vor, so besteht das Wahlbüro aus fünf Mitgliedern. Es sind damit in jeder Kirchgemeinde mindestens drei Mitglieder des Wahlbüros zu wählen, die nicht der Kirchenvorsteherschaft angehören.
4. Ist eine gewählte Person an der Gemeindeversammlung anwesend, so hat sie sich unmittelbar nach der Wahl darüber auszusprechen, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie die Wahl ab, erfolgt sofort eine weitere Wahl, sofern die Versammlung nicht deren Verschiebung beschliesst. In dieser Wahl ist die Person mit den meisten Stimmen gewählt. Ist eine gewählte Person an der Gemeindeversammlung nicht anwesend, so kann sie die Wahl innert fünf Tagen nach Kenntnisnahme ablehnen. In diesem Fall ist der vakant gebliebene Sitz an der nächsten Gemeindeversammlung zu besetzen.

IV. Urnenwahl

1. Vorbereitungen
 - a. Die Kirchenvorsteherschaft kündigt den ersten Wahlgang bis zum 69. Tag vor dem Abstimmungstag öffentlich an und weist gleichzeitig darauf hin, dass Wahlvorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste, die dem Wahlmaterial beigelegt wird, bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag beim Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft eingereicht werden können.



- b. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein und von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift bestätigt werden. Wahlvorschläge von Bisherigen sind nur von diesen selbst zu unterzeichnen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden. Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit dem Vermerk «bisher» zu bezeichnen.
- c. Die Kirchenvorsteherschaft bereinigt die eingegangenen Wahlvorschläge. Enthält ein Wahlvorschlag weniger unterzeichnende Personen als vorgeschrieben sind oder sind unterzeichnende Personen nicht stimmberechtigt, ist der Vertretung der unterzeichnenden Stimmberechtigten eine kurze Frist anzusetzen, innert welcher die notwendigen Unterschriften eingereicht werden können. Erfolgt keine fristgerechte Eingabe, ist der Wahlvorschlag ungültig.
- d. Die Namenliste wird aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge erstellt. Unabhängig vom zeitlichen Eingang der Vorschläge sind in alphabetischer Reihenfolge zunächst die bisherigen Behördenmitglieder mit dem Vermerk «bisher» und dann die weiteren kandidierenden Personen aufzuführen. Auf der Namenliste ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch andere Personen gewählt werden können.
- e. Die Kirchenvorsteherschaft sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten das Wahlmaterial bei ersten Wahlgängen frühestens vier und spätestens drei Wochen, bei zweiten Wahlgängen spätestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag erhalten. Das Wahlmaterial umfasst den Stimmrechtsausweis, die leeren Wahlzettel, ein Stimmzettelcouvert und allfällige Namenlisten. Für die Wahl wird ein leerer Wahlzettel mit der notwendigen Anzahl Linien verwendet.

2. Stimmabgabe

- a. Die Stimmberechtigten können ihre Stimme an der Urne, vorzeitig bei einer von der Kirchenvorsteherschaft bezeichneten Stelle oder brieflich abgeben.
- b. Bei der brieflichen Stimmabgabe ist das Wahlmaterial dem Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft oder dem Sekretariat der Kirchgemeinde zuzustellen. Die Sendung muss folgenden Inhalt aufweisen:
 - den Stimmrechtsausweis;
 - das Stimmzettelcouvert, in dem nicht mehr als ein Wahlzettel enthalten sein darf;
 - eine unterschriebene Erklärung des oder der Stimmberechtigten, er oder sie stimme brieflich;
 - eine schriftliche Erklärung der vertretenden Person bei der Stimmabgabe für Stimmberechtigte, die am Schreiben verhindert sind.

Die Sendung ist frankiert der Post zu übergeben und muss bis spätestens am Vortag des Abstimmungstages eintreffen.

- c. Bei der vorzeitigen Stimmabgabe ist der Stimmrechtsausweis durch den Stimmberechtigten oder die Stimmberechtigte zusammen mit dem Stimmzettelcouvert abzugeben, das nicht mehr als einen Wahlzettel enthalten darf.

3. Stellvertretung

Im gleichen Haushalt lebende Ehegatten oder Personen mit eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten.

Die Wahlzettel sind, nach Personen getrennt, gemeinsam mit den entsprechenden Stimmrechtsausweisen abzugeben.



V. Ermittlung der Ergebnisse

1. Das Auszählen der Stimmen und das Protokollieren der Resultate erfolgen anhand der vom Kirchenrat zur Verfügung gestellten amtlichen Protokollformulare. Es sind dabei insbesondere die Bestimmungen zur Berechnung des für eine Wahl im ersten Wahlgang erforderlichen absoluten Mehrs zu beachten.
2. Bei Urnenwahlen sind die Wahlprotokolle am Schluss der Wahlverhandlungen vor dem Wahlbüro zu verlesen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlbüros zu unterzeichnen.
3. Erfolgt die Wahl an der Kirchgemeindeversammlung, sind ebenfalls Wahlprotokolle zu erstellen, die vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin, vom Protokollführer/von der Protokollführerin, und von den Stimmzählern und Stimmzählerinnen zu unterzeichnen sind.
4. Die Wahlprotokolle der Gesamterneuerungswahlen der Kirchenvorsteherschaft und des Wahlbüros sind unverzüglich an die Kanzlei des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau, Bankplatz 5, 8500 Frauenfeld, zu senden. Ein Doppel der Protokolle ist im Archiv zu deponieren.
5. Die Wahlzettel sind beim Präsidenten des Wahlbüros versiegelt aufzubewahren, bis die Wahlen vom Kirchenrat genehmigt sind.

VI. Wählbarkeit/Wohnsitzpflicht

1. Von der Kirchgemeinde gewählte Personen können ein Amt nur ausüben, wenn sie in der Kirchgemeinde Wohnsitz haben.
2. In begründeten Fällen kann der Kirchenrat den Amtsantritt bewilligen, bevor der Wohnsitz ins Amtsgebiet verlegt wird. Er legt eine angemessene Übergangsfrist fest und regelt die Säumnisfolgen.
3. Pfleger und Pflegerinnen, die nicht Mitglied der Kirchenvorsteherschaft sind, sind von der Wohnsitzpflicht ausgenommen. Sie müssen jedoch im Kanton Thurgau Wohnsitz haben und Mitglied der Evangelischen Landeskirche sein. Ihnen steht in der Kirchenvorsteherschaft Sitz und beratende Stimme zu.
4. In gleichem Sinn von der Wohnsitzpflicht ausgenommen sind auch die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Die Präsidentin:
Prof. Dr. Christina Aus der Au

Der Aktuar:
Ernst Ritzi